

Stadt Villingen-Schwenningen

Öffentliche Bekanntmachung

zur Durchführung der Wahl zum Europäischen Parlament - Europawahl -, der Wahl des Gemeinderats, der Ortschaftsräte, der freiwilligen Bürgeranhörung zur Wahl des Bezirksbeirats der Ortschaft Mühlhausen (Bezirksbeirat Mühlhausen), der Wahl des Kreistags und der Abstimmung des Bürgerentscheids 'Bäderlandschaft' am 09. Juni 2024

Hinweis: Aus Gründen der besseren Lesbarkeit beschränken sich die Personenbezeichnungen auf die männliche Form.

1. Am 09. Juni 2024 findet in der Bundesrepublik Deutschland die Wahl zum Europäischen Parlament - Europawahl - und gleichzeitig finden in der Stadt Villingen-Schwenningen die Kommunalwahlen - Wahl des Gemeinderats, Wahl der Ortschaftsräte, Wahl des Kreistags - sowie die Wahl des Bezirksbeirats Mühlhausen und ein Bürgerentscheid statt.
2. **Die Wahlzeit dauert von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr.**
3. Die Stadt Villingen-Schwenningen ist in 50 allgemeine Urnen-Wahlbezirke eingeteilt. In der Wahlbenachrichtigung, die den Wahlberechtigten bis spätestens 19. Mai 2024 zugesandt werden, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.
4. Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist. Die Wähler haben ihre Wahlbenachrichtigung und einen amtlichen Personalausweis – Unionsbürger einen gültigen Identitätsausweis – oder Reisepass zur Wahl mitzubringen.
Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.
5. **Wahl zum Europäischen Parlament – Europawahl –**
Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln.
Jeder Wähler erhält beim Betreten des Wahlraums einen Stimmzettel ausgehändigt.

Aufdruck: **Stimmzettel für die Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments**
Farbe: weiß / weißlich

Jeder Wähler hat eine Stimme.

Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer die Bezeichnung der Partei und ihre Kurzbezeichnung bzw. die Bezeichnung der sonstigen politischen Vereinigung und ihr Kennwort sowie jeweils die ersten 10 Bewerber der zugelassenen Wahlvorschläge und rechts von der Bezeichnung des Wahlvorschlagsberechtigten einen Kreis für die Kennzeichnung.

Der Wähler gibt seine Stimme in der Weise ab, dass er auf dem rechten Teil des Stimmzettels durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Wahlvorschlag sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlkabine des Wahlraums oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist. Für die Stimmabgabe im Wahllokal wird bei der Europawahl kein Stimmzettelumschlag verwendet.

In der Wahlkabine darf nicht fotografiert oder gefilmt werden.

6. Kommunalwahlen

Es finden gleichzeitig die nachstehenden Wahlen statt. Gewählt wird mit **amtlichen Stimmzetteln in amtlichen Stimmzettelumschlägen**.

6.1 Wahl des Gemeinderats

Zu wählen sind: 40 Mitglieder
Stimmzettel-Aufdruck: **Wahl des Gemeinderats**
Stimmzettel-Farbe: chamois

6.2 Wahl des Ortschaftsrats der Ortschaft Herzogenweiler

Zu wählen sind: 6 Mitglieder
Stimmzettel-Aufdruck: **Wahl des Ortschaftsrats der Ortschaft Herzogenweiler**
Stimmzettel-Farbe: eosinrot

der Ortschaft Marbach

Zu wählen sind: 10 Mitglieder
Stimmzettel-Aufdruck: **Wahl des Ortschaftsrats der Ortschaft Marbach**
Stimmzettel-Farbe: eosinrot

der Ortschaft Obereschach

Zu wählen sind: 10 Mitglieder
Stimmzettel-Aufdruck: **Wahl des Ortschaftsrats der Ortschaft Obereschach**
Stimmzettel-Farbe: eosinrot

der Ortschaft Pfaffenweiler

Zu wählen sind: 10 Mitglieder
Stimmzettel-Aufdruck: **Wahl des Ortschaftsrats der Ortschaft Pfaffenweiler**
Stimmzettel-Farbe: eosinrot

der Ortschaft Rietheim

Zu wählen sind: 10 Mitglieder
Stimmzettel-Aufdruck: **Wahl des Ortschaftsrats der Ortschaft Rietheim**
Stimmzettel-Farbe: eosinrot

der Ortschaft Tannheim

Zu wählen sind: 10 Mitglieder
Stimmzettel-Aufdruck: **Wahl des Ortschaftsrats der Ortschaft Tannheim**
Stimmzettel-Farbe: eosinrot

der Ortschaft Weigheim

Zu wählen sind: 10 Mitglieder
Stimmzettel-Aufdruck: **Wahl des Ortschaftsrats der Ortschaft Weigheim**
Stimmzettel-Farbe: eosinrot

der Ortschaft Weilersbach

Zu wählen sind: 10 Mitglieder
Stimmzettel-Aufdruck: **Wahl des Ortschaftsrats der Ortschaft Weilersbach**
Stimmzettel-Farbe: eosinrot

6.3 Wahl des Bezirksbeirats Mühlhausen

Zu wählen sind:	8 Mitglieder
Stimmzettel-Aufdruck:	Freiwillige Bürgeranhörung zur Wahl des Bezirksbeirats der Ortschaft Mühlhausen
Stimmzettel-Farbe:	eosinrot

6.4 Wahl des Kreistags

im Wahlkreis I Villingen-Schwenningen	
sind zu wählen:	23 Mitglieder
Stimmzettel-Aufdruck:	Wahl des Kreistags
Stimmzettel-Farbe:	grün

Die Stimmzettel für die einzelnen aufgeführten Wahlen sowie der Stimmzettel für die Abstimmung des Bürgerentscheids (ohne Europawahl) sind in einem gemeinsamen Stimmzettelumschlag abzugeben.

Stimmzettelumschlag-Farbe: lachs

Die Stimmzettel für die Kommunalwahlen werden den Wahlberechtigten spätestens am 08. Juni 2024 zugesandt.

Die Stimmzettelumschläge sowie weitere Stimmzettel werden im Wahlraum bereitgehalten.

6.5 Bei den Wahlen des Gemeinderats, der Ortschaftsräte, des Bezirksbeirats Mühlhausen und des Kreistags hat der Wähler so viele Stimmen, wie jeweils Mitglieder des Gemeinderats, des jeweiligen Ortschaftsrats, des Bezirksbeirats Mühlhausen und des Kreistags im Wahlkreis zu wählen sind (vgl. Ziffer 6.1 – 6.4).

Die Stimmzahl ist jeweils im Stimmzettel angegeben.

6.6 Es findet **Verhältniswahl** statt bei der

- Wahl des Gemeinderats
- Wahl des Kreistags
- Wahl des Ortschaftsrats der Ortschaften Marbach, Obereschach, Pfaffenweiler.

Hierbei können nur denjenigen Bewerbern, die in einem Stimmzettel aufgeführt sind, Stimmen gegeben werden.

Der Wähler kann

- Bewerber aus anderen Wahlvorschlägen übernehmen (panaschieren) und
- einem Bewerber bis zu drei Stimmen geben (kumulieren).

Der Wähler gibt seine Stimmen in der Weise ab, dass er auf einem oder mehreren Stimmzetteln

- Bewerber, denen er eine Stimme geben will, durch ein Kreuz hinter dem vorgedruckten Namen, durch Eintragung des Namens oder auf sonst eindeutige Weise ausdrücklich als gewählt kennzeichnet,
- Bewerber, denen er zwei oder drei Stimmen geben will, durch die Ziffer "2" oder "3" hinter dem Namen, durch Wiederholen des Namens oder auf sonst eindeutige Weise als mit zwei oder drei Stimmen gewählt kennzeichnet.

Der Wähler kann auch **einen** Stimmzettel ohne jede Kennzeichnung oder im Ganzen gekennzeichnet abgeben. In diesem Fall gilt jeder Bewerber, dessen Name im Stimmzettel vorgedruckt ist, als mit einer Stimme gewählt; jedoch nur so viele Bewerber in der Reihenfolge von oben wie Mitglieder jeweils zu wählen sind. Bei der Wahl des Kreistags nur so viele Bewerber in der Reihenfolge von oben, wie Mitglieder des Kreistags für den Wahlkreis zu wählen sind.

6.7 Es findet **Mehrheitswahl** statt bei der

- Wahl des Ortschaftsrats der Ortschaften Herzogenweiler, Rietheim, Tannheim, Weigheim und Weilersbach
- Wahl des Bezirksbeirats Mühlhausen.

Hierbei kann jede wählbare Person gewählt werden. Der Wähler ist nicht an die Bewerber gebunden, deren Namen im Stimmzettel vorgedruckt sind.

Der Wähler kann jedem Bewerber oder einer anderen wählbaren Person jeweils nur eine Stimme geben.

Der Wähler gibt seine Stimme in der Weise ab, dass er Bewerber, denen er eine Stimme geben will,

- auf einem Stimmzettel mit vorgedruckten Namen durch ein Kreuz hinter dem vorgedruckten Namen, durch Eintragung des Namens oder auf sonst eindeutige Weise,
- auf einem Stimmzettel ohne vorgedruckte Namen durch Eintragung des Namens einer anderen wählbaren Person unter unzweifelhafter Bezeichnung ihrer Person ausdrücklich als gewählt kennzeichnet.

Wenn eine andere wählbare Person durch Eintragung in eine freie Zeile gewählt wird, ist diese so eindeutig zu bezeichnen, dass zweifelsfrei erkennbar ist, welche Person gemeint ist.

Der Wähler kann auch den Stimmzettel mit vorgedruckten Namen ohne jede Kennzeichnung oder im Ganzen gekennzeichnet abgeben. In diesem Fall gilt jeder Bewerber, dessen Name im Stimmzettel vorgedruckt ist, als mit einer Stimme gewählt; jedoch nur so viele Bewerber in der Reihenfolge von oben, wie Mitglieder jeweils zu wählen sind.

6.8 **Beleidigende** oder auf die Person des Wählers hinweisende **Zusätze** oder nicht nur gegen einzelne Bewerber gerichtete Vorbehalte auf dem Stimmzettel oder sonst im Stimmzettelumschlag sowie jede Kennzeichnung des Stimmzettelumschlags haben die Ungültigkeit der Stimmabgabe zur Folge.

6.9 Jeder Wähler erhält beim Betreten des Wahlraums die zu der jeweiligen Wahl gehörenden Stimmzettelumschläge ausgehändigt.

Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlkabine des Wahlraums oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in den Stimmzettelumschlag gelegt werden. In der Wahlkabine darf nicht fotografiert oder gefilmt werden.

7. **Bürgerentscheid 'Bäderlandschaft'**

Abgestimmt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Sowohl für die Urnen- als auch für die Briefwahl werden die amtlichen Stimmzettelumschläge mitgenutzt.

Die auf dem Stimmzettel formulierte Frage muss mit Ja oder Nein beantwortet werden.

Aufdruck: **Amtlicher Stimmzettel – Bürgerentscheid 'Bäderlandschaft' am 09.06.2024**

Farbe: blau

Jeder Stimmberechtigte erhält beim Betreten des Wahlraums den amtlichen Stimmzettel ausgehändigt. Der Stimmzettel muss vom Abstimmenden in einer Wahlkabine des Wahlraums oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und dort in der Weise gefaltet werden, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist. In der Wahlkabine darf nicht fotografiert oder gefilmt werden.

Jeder Stimmberechtigte hat eine Stimme. Er gibt seine Stimme in der Weise ab, dass er auf dem Stimmzettel in den vorgesehenen Ja- oder Nein-Feldern ein Kreuz setzt oder die Kennzeichnung des Stimmzettels auf sonst eindeutige Weise erfolgt.

Jeder Stimmberechtigte kann – außer in den unter Nr. 8 genannten Fällen – nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist. Der Wahlraum ist in der Wahlbenachrichtigung angegeben.

8. **Wahlscheine**

Europawahl

Wähler, die einen Wahlschein für die Europawahl haben, können an der Wahl im Landkreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,

- durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk des Landkreises oder
- durch Briefwahl teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich vom Haupt- und Personalamt/Wahlen, Münsterplatz 7/8, 78050 Villingen-Schwenningen, einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen.

Kommunalwahlen und Bürgerentscheid

Wähler, die einen gemeinsamen Wahlschein für die Kommunalwahlen und den Bürgerentscheid haben, können an der Wahl

- durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlraum des im Wahlschein angegebenen Gebiets oder
- durch Briefwahl teilnehmen.

Der Wahlschein enthält auf der Rückseite nähere Hinweise darüber, wie durch Briefwahl gewählt wird.

Wer bei den Kommunalwahlen und dem Bürgerentscheid durch Briefwahl wählen will, erhält auf Antrag beim Haupt- und Personalamt/Wahlen, Münsterplatz 7/8, 78050 Villingen-Schwenningen neben dem Wahlschein auch die weiteren Briefwahlunterlagen.

Der Wähler hat seine Wahlbriefe (getrennt nach Europawahl – rot – und Kommunalwahlen sowie Bürgerentscheid – gelb –) mit den jeweils dazugehörigen Stimmzetteln (in verschlossenen Stimmzettelumschlägen) und den unterschriebenen Wahlscheinen so rechtzeitig den jeweils auf den Wahlbriefumschlägen angegebenen Stellen zu übersenden, dass sie dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingehen.

Die Wahlbriefe können auch bei der jeweils angegebenen Stelle abgegeben werden. Der Wähler, der seine Briefwahlunterlagen beim Haupt- und Personalamt/Wahlen, Münsterplatz 7/8, 78050 Villingen-Schwenningen selbst in Empfang nimmt, kann an Ort und Stelle die Briefwahl ausüben.

9. Jeder Wahlberechtigte kann sein **Wahlrecht** nur einmal und nur persönlich ausüben. Bei der Europawahl gilt dies auch für Wahlberechtigte, die zugleich in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union zum Europäischen Parlament wahlberechtigt sind. Eine Ausübung des Wahlrechts durch einen Vertreter anstelle des Wahlberechtigten ist unzulässig (§ 6 Absatz 4 des Europawahlgesetzes; § 19 Absatz 1 des Kommunalwahlgesetzes).

Ein Wahlberechtigter, der des Lesens (bei Kommunalwahlen und dem Bürgerentscheid: oder des Schreibens) unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe seiner

Stimme gehindert ist, kann sich hierzu der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer vom Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht (§ 6 Absatz 4a des Europawahlgesetzes, § 19 Absatz 1 des Kommunalwahlgesetzes). Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl einer anderen Person erlangt hat.

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Unbefugt wählt auch, wer im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Wahlentscheidung des Wahlberechtigten oder ohne eine geäußerte Wahlentscheidung des Wahlberechtigten eine Stimme abgibt. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Absatz 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

10. Die **Wahlhandlung** sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung der Wahlergebnisse im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.

11. Die Briefwahlvorstände treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses der Europawahl um 15.00 Uhr in der Karl-Brachat-Realschule, Haus 1, Schulgasse 21, 78050 Villingen-Schwenningen, in der Karl-Brachat-Realschule, Haus 3, Josefsgasse 7.1, 78050 Villingen-Schwenningen und in der Karl-Brachat-Realschule, Haus 4, Josefsgasse 7.1, 78050 Villingen-Schwenningen wie folgt zusammen:

010- B1 in Haus 1, Zimmer 102	010- B13 in Haus 1, Zimmer 304
010- B2 in Haus 1, Zimmer 103	010- B14 in Haus 1, Zimmer 307
010- B3 in Haus 1, Zimmer 104	010- B15 in Haus 1, Zimmer 309
010- B4 in Haus 1, Zimmer 107	010- B16 in Haus 4, Zimmer 001
010- B5 in Haus 1, Zimmer 108	010- B17 in Haus 4, Zimmer 002
010- B6 in Haus 1, Zimmer 202	010- B18 in Haus 4, Zimmer 101
010- B7 in Haus 1, Zimmer 203	010- B19 in Haus 4, Zimmer 102
010- B8 in Haus 1, Zimmer 209	010- B20 in Haus 4, Zimmer 201
010- B9 in Haus 1, Zimmer 210	010- B21 in Haus 4, Zimmer 202
010- B10 in Haus 1, Zimmer 211	010- B22 in Haus 3, Zimmer 002
010- B11 in Haus 1, Zimmer 302	010- B23 in Haus 3, Zimmer 101
010- B12 in Haus 1, Zimmer 303	010- B24 in Haus 3, Zimmer 102

12. Am Montag, 10. Juni 2024 und Dienstag, 11. Juni 2024 wird die Ermittlung und Feststellung der Wahlergebnisse der Kommunalwahlen und des Bürgerentscheids im Rathaus Schwenningen, Marktplatz 1, 78054 Villingen-Schwenningen erfolgen.

Villingen-Schwenningen, den 14.05.2024


Jürgen Roth
Oberbürgermeister